

## Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI)

Alle Eigentümer und Inhaber von Realrechten an Gebäuden und Baugründen, die sich auf dem Gemeindegebiet befinden, sind verpflichtet, die Gemeindesteuer auf Immobilien zu entrichten. Landwirtschaftliche Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Baugründe sind von der Gemeindesteuer auf Immobilien befreit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen.

Für die Berechnung der Steuergrundlage gelten folgende Kriterien:

- Katasterwerte für Gebäude, die im Gebäudekataster eingetragen sind;
- provisorische Werte für Gebäude, die noch nicht im Gebäudekataster eingetragen sind;
- Marktwert für Baugründe;
- Anschaffungskosten und Wertzuwachskosten für Gebäude der Katastergruppe D, die katastermäßig nicht als solche eingetragen sind, gänzlich im Besitz von Unternehmen sind und buchhalterisch getrennt erfasst sind;
- Marktwert des Baugrundes während der baulichen Nutzung (z.B. bei Abbruch und Wiederaufbau oder Umbau eines Gebäudes).

Für die im Gebäudekataster eingetragenen Gebäude muß der Katasterwert um 5 % aufgewertet und mit den folgenden Koeffizienten multipliziert werden:

- 100 für die Kategorien A – B – C (ausgenommen A/10 und C/1)
- 50 für die Kategorien A/10 und D
- 34 für die Kategorie C/1.

Die Berechnung der Steuer muß jährlich aufgrund der Besitzanteile und der Besitzdauer durchgeführt werden. Für die Hauptwohnung kann der von der Gemeinde festgelegte Freibetrag von der Steuer in Abzug gebracht werden. Dies gilt auch für die an Verwandte in unentgeltlicher Nutzungsleihe abgetretenen Wohnungen, sofern diese dort ihren Wohnsitz festlegen und im Steueramt die entsprechenden Ersatzklärungen abgegeben werden.

Für die Jahre 2005 und 2006 hat der Gemeinderat den folgenden Hebesatz und Freibetrag festgesetzt:

	<b>Hebesatz</b>	<b>Freibetrag</b>
<b>2005</b>	4,7 Promille	€ 250,00 -
<b>2006</b>	4,7 Promille	€ 258,23 -

Die Einzahlung der jährlich geschuldeten Steuer erfolgt in zwei Raten und zwar:

- Akkotozahlung innerhalb 30. Juni des laufenden Jahres von 50% der für die zwölf Monate des Vorjahres geschuldeten Steuer, wobei jedoch die aktuelle Zweckbestimmung zu berücksichtigen ist
- Saldozahlung der für das laufende Jahre effektiv geschuldeten Steuer innerhalb 20. Dezember des Jahres.

Sämtliche Änderungen, die sich in bezug auf die steuerpflichtigen Immobilien ergeben, sind dem Gemeindesteuernamt zu melden. Dies gilt unter anderem für Kauf oder Verkauf der Liegenschaft, Ableben des Eigentümers, Erbschaft, Wertänderungen an der Liegenschaft, Verlust oder Erwerb des Titels einer Hauptwohnung, Erwerb oder Verlust des Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Wohnrechtes, Erwerb oder Verlust des Rechtes auf Befreiung von der ICI; Veränderung der Zweckbestimmung der Liegenschaft (z.B. landwirtschaftlicher Grund wird Baugrund oder umgekehrt).

Die Meldung der Änderungen muss innerhalb des Termins für die Abgabe der Einkommenssteuererklärung des entsprechenden Jahres erfolgen. Unabhängig von der Meldung ist die Berechnung und Einzahlung der Steuer aufgrund der im Laufe des Jahres geänderten Voraussetzungen vorzunehmen.

Für nähere Informationen und eventuelle Fragen wenden Sie sich bitte an das Steueramt der Gemeinde.

Zuständiges Amt: Steueramt

Ansprechperson: Vacalebri Alessandro

Gebühren:

Formulare: ICI – Meldung (Deckblatt)

ICI – Meldung (Zusatzblatt)